

# Baloise KMU Geschäftsversicherung

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2022

# Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 12

---

**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde**

**Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.**

**Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).**

**Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».**

---

## 1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch) zu finden.

## 2. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Basler Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

## 3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbedingungen entnommen werden. Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet.

Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

Mit der Baloise KMU Geschäftsversicherung kann der Versicherungsschutz, den individuellen Bedürfnissen entsprechend, zusammengestellt werden. Einzelne oder in Kombination können folgende Produktlinien abgeschlossen werden:

- Betriebs-Haftpflichtversicherung
- Betriebsrechtsschutzversicherung
- All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch
- Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch
- Hygieneversicherung
- Technische Versicherung
- Transportversicherung

Die Details (Produktlinie, Deckungselemente, Versicherungssummen, Leistungsbegrenzungen, Prämien, Selbstbehalte) zum gewählten Versicherungsschutz sind in der Offerte und nach Vertragsabschluss im Versicherungsvertrag dokumentiert.

#### 3.1 Betriebs-Haftpflichtversicherung

Wird ein Versicherter mit Haftpflichtansprüchen konfrontiert, prüft die Basler die Ansprüche, entschädigt berechnete und wehrt unberechtigte ab.

Der Versicherungsschutz beinhaltet insbesondere die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden

- aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko)
- aus betrieblichen Vorgängen (Betriebsrisiko)
- aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten (Produktisiko).

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung
- aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen
- im Zusammenhang mit besonderen Produkten und Stoffen
- im Zusammenhang mit allmählich entstandenen Umweltauswirkungen

#### 3.2 Betriebsrechtsschutzversicherung

Die Betriebsrechtsschutzversicherung bietet Versicherungsschutz bei einer Vielzahl von rechtlichen Angelegenheiten, mit denen ein Unternehmen konfrontiert sein kann.

Die Grunddeckung umfasst sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, den folgenden Versicherungsschutz:

- Betriebsrechtsschutz
- Firmenwagenrechtsschutz
- Lenkerrechtsschutz

Der Versicherungsschutz kann abhängig von der Betriebsart erweitert werden mit:

- Erweiterter Vertragsrechtsschutz
- Wettbewerbsrechtsschutz
- Inkasso Rechtsschutz
- All Rights Rechtsschutz
- Vermieterrechtsschutz
- Familienrechtsschutz für Firmeninhaber

Die Höhe der Versicherungssummen je Schadenereignis können Sie Ihrem Versicherungsvertrag entnehmen.

Nicht versichert sind unter anderem

- Schadenersatz und Genugtuung
- Die Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist
- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird
- Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, wenn ein Ausweisentzug rechtskräftig angeordnet wird
- Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird.

#### 3.3 All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Versicherte Sachen, Kosten und Erträge sind:

##### → **Geschäftsinventar**

Sämtliches dem Versicherungsnehmer gehörendes Geschäftsinventar einschliesslich geleasteten oder gemieteten Sachen, Neuanschaffungen und Wertsteigerungen sowie dem Versicherungsnehmer von Dritten anvertraute Sachen

- Waren
- Technische Einrichtungen
- Übrige Einrichtungen
- Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) und unbemannte Luftfahrzeuge

##### → **Geldwerte**

Geldwerte als liquide Mittel im Eigentum des Versicherungsnehmers, einschliesslich dem Versicherungsnehmer anvertraute Geldwerte

##### → **Übrige Sachen**

- Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden
- Persönliche Effekten des Geschäftsinhabers, sowie von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers

##### → **Kosten**

Kosten, welche dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen entstehen. Zum Beispiel für Aufräumung, Bergung, Entsorgung, Dekontamination, Schlossänderung, Notmassnahmen (wie Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser), Wiederherstellung von Daten

##### → **Betriebsunterbruch**

Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

##### → **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**

Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge sind versichert gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende/n physische/n Beschädigung, Zerstörung oder Verlust.

Nicht versichert sind unter anderem

- Cyberereignisse (z.B. Malware) ohne physischen Schaden
- Schäden, welche kantonal versichert werden müssen
- einfacher Diebstahl, Verlieren, Verlegen, Inventurmanko
- Selbstverderb, Schwund, Verdunstung von Waren
- Schäden an Sachen, welche unmittelbar durch deren Herstellung oder Bearbeitung verursacht werden

Der Versicherungsschutz kann bedarfsgerecht erweitert werden auf:

- einfachen Diebstahl
- Beschädigung von Verglasungen gemieteter Gebäude/Räumlichkeiten
- Warenverderb

### 3.4 Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Geschäftsinventar**  
Sämtliches dem Versicherungsnehmer gehörendes Geschäftsinventar einschliesslich geleasten oder gemieteten Sachen, Neuanschaffungen und Wertsteigerungen sowie dem Versicherungsnehmer von Dritten anvertraute Sachen
  - Waren
  - Einrichtungen
  - Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) und unbemannte Luftfahrzeuge
- **Geldwerte**  
Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich anvertrauten Geldwerten im Eigentum Dritter
- **Übrige Sachen**
  - Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden
  - Persönliche Effekten des Geschäftsinhabers, sowie von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers
- **Kosten**  
Kosten, welche dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen entstehen. Zum Beispiel für Aufräumung, Entsorgung, Dekontamination, Schlossänderung, Notmassnahmen (wie Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser), Wiederherstellung von Daten
- **Betriebsunterbruch**  
Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann
- **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**  
Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge können gegen folgende Gefahren und Schäden versichert werden:

- **Feuer/Elementarereignisse**  
Schäden durch Feuer (wie z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (nicht aber Erdbeben).
- **Erdbeben und vulkanische Eruptionen (nur zusammen mit Feuer/Elementarereignisse versicherbar)**

- **Erweiterte Deckung (nur zusammen mit Feuer/Elementarereignisse versicherbar)**

Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Sprinkler-Leckage, Flüssigkeitsschäden, Schmelzschäden, Fahrzeuganprall, Gebäudeeinsturz sowie radioaktive Kontamination.

- **Einbruchdiebstahl/Beraubung**

Einbruchdiebstahl, Beraubung und daraus entstehende Beschädigung/Vandalismus.

- **Wasser**

Schäden durch Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungen. Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude. Schäden durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie Grund und Hangwasser im Innern des Gebäudes.

- **Glasbruch**

Bruchschäden an Gebäude-, Mobiliar- und Fahrzeugverglasungen

Der Versicherungsschutz kann bedarfsgerecht erweitert werden auf:

- einfachen Diebstahl (nur in Ergänzung zur Versicherung von Einbruchdiebstahl/Beraubung)
- Warenverderb

### 3.5 Hygieneversicherung

Mit der Baloise Hygieneversicherung kann der Versicherungsschutz, den individuellen Bedürfnissen entsprechend zusammengestellt werden. Einzelne oder in Kombination können folgende Deckungen abgeschlossen werden:

- Hygiene
- Bettwanzen

#### 3.5.1 Hygiene

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Lebensmittel**

- **Kosten**

Nachgewiesene Kosten für ärztliche Untersuchungen (z.B. Impfungen, Labor- oder Betriebsuntersuchungen) sowie Kosten für die Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Transportmittel. Ebenso versichert sind Kosten für Abfuhr, Ablagerung und Vernichtung von Lebensmitteln und Einrichtungen

- **Betriebsunterbruch**

Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

- **Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot**

Lohnkosten des Geschäftsinhabers und von Personal des Versicherungsnehmers, denen es aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht mehr erlaubt ist, im Betrieb zu arbeiten

→ **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**

Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein direkt zuliefernder oder abnehmender Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Nicht versichert sind unter anderem

- Schäden infolge natürlichen Verderbs von Lebensmitteln
- Schäden infolge von Schädlingen wie Mäusen und Ratten
- Ertragsausfall und Mehrkosten als Folge von Kapitalmangel, der durch einen versicherten Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird.

**3.5.2 Bettwanzen**

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Sachen**  
Schäden, die durch den Befall von Bettwanzen an Sachen und in versicherten Räumen des Versicherungsnehmers entstehen.
- **Kosten**  
Kosten für die Identifikation und Bekämpfung von Bettwanzen sowie Kosten für die Abfuhr Ablagerung und Vernichtung von beschädigten Sachen.
- **Betriebsunterbruch**  
Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn Räumlichkeiten durch den Befall von Bettwanzen vorübergehend nicht weitervermietet oder weiterbenutzt werden können

**3.6 Technische Versicherung**

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

Dem Versicherungsnehmer gehörende, durch ihn geleaste oder gemietete Sachen, inklusive Neuanschaffungen und Wertsteigerungen. Es müssen alle Sachen einer Gruppe versichert werden.

- **Maschinen, technische Anlagen, Apparate und Geräte**
  - ausschliesslich am Versicherungsort eingesetzte stationäre und mobile Sachen (z.B. Produktionsmaschinen, Leuchtreklamen, Hubstapler)
  - mobile Sachen, welche auswärts eingesetzt werden (z.B. Baukrane, Bagger ohne Kontrollschild, Messgeräte)

Zusätzlich versicherbar sind: Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte

- **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)**  
Mit blauem, grünem, braunem oder gelbem Kontrollschild:
  - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die zur Verrichtung von Arbeiten (wie Sägen, Fräsen, Spalten, Dreschen, Heben und Verschieben von Lasten, Erdbewegung, Schneeräumung etc.) gebaut sind
  - Fahrbare Maschinen, fest installiert auf Anhängern
  - Ausnahmefahrzeuge, die wegen ihrer Bauart bzw. ihres Verwendungszweckes den Vorschriften über Masse und Gewichte nicht entsprechen

- Landwirtschaftliche Fahrzeuge für Höchstgeschwindigkeit 40 km/h
- Motorfahräder

Technische An- oder Aufbauten, fest installiert auf Fahrzeugen mit weissem oder schwarzem Kontrollschild. Die Fahrzeuge selbst sind nicht versichert.

Zusätzlich versicherbar sind: Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte

- **Informationstechnik (IT)**
  - EDV-Anlagen und -Geräte (Hardware), z.B. Server, PC, Notebook
  - Geräte der Kommunikationstechnik
  - Sicherheits- und Überwachungsanlagen
  - Kassensysteme
- **Unbemannte Luftfahrzeuge**  
ohne Bewilligungspflicht (z.B. Drohne)
- **Kosten**
  - Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten
  - Bauleistungen, Bewegungs- und Schutzkosten
  - Technische Verbesserungen und Wiederbeschaffungsmehrkosten
- **Betriebsunterbruch**
  - Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Schadens vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann
  - Für Informationstechnik (IT) und unbemannte Luftfahrzeuge: Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes (inkl. besondere Auslagen)

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge sind versichert bei:

- **Beschädigung oder Zerstörung**  
durch äussere Einwirkungen (z.B. Kollision, Herunterfallen, Eindringen von Fremdkörpern oder Flüssigkeiten, falsche Bedienung) und innere Ursachen (z.B. Kurzschluss, Überlast, Materialfehler)  
  
Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) kann die Deckung eingeschränkt werden auf «Schäden durch gewalttätige äussere Einwirkungen».

Der Versicherungsschutz kann erweitert werden auf:

- **Diebstahl**  
Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einfacher Diebstahl
- **Verlust infolge Unzugänglichkeit**  
z.B. Absturz in unwegsamem Gelände, stecken bleiben, Versinken oder Verschütten

sowie für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild), Informationstechnik (IT) sowie unbemannte Luftfahrzeuge auf:

→ **Feuer/Elementarereignisse \***

Schäden durch Feuer (wie z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (nicht aber Erdbeben).

\* nicht möglich, wenn im gleichen Versicherungsvertrag die «Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch» eingeschlossen ist.

Zusätzlich kann versichert werden:

→ **Daten-Versicherung**

- Kosten für die Datenwiederherstellung
- Mehrkosten bei Unterbruch der IT-Systeme

als Folge eines

- physischen Ereignisses (Data Basis), z.B. Beschädigung der Harddisk
- Cyber-Ereignisses (Data Plus), z.B. Hacking, Computervirus

### 3.7 Transportversicherung

Versicherbare Sachen und Kosten sind:

→ **Sachen**

Schäden an Waren aus dem Produktions-, Handels- und Geschäftsbereich des Versicherungsnehmers), Einrichtungen (wie Maschinen und technische Anlagen, Apparate, Geräte, Instrumente, Mobiliar) des Versicherungsnehmers, Anvertrautes Dritteigentum sowie Messe- und Ausstellungsmaterial

→ **Kosten**

Als Folge eines Schadens an den versicherten Sachen:

- Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- Fracht- und Überzeitkosten
- Messe- und Ausstellungskosten
- Vertragsstrafen

Die genannten Sachen und Kosten sind versichert bei:

→ **Beschädigung und Zerstörung**

- während Transporten
- an Messen und Ausstellungen

→ **Beschädigung**

- bei Verschiebungen auf dem Werkareal

Mitversichert sind Beiträge zur Havarie-Grosse.

Der Versicherungsschutz kann erweitert werden auf:

→ **Streik, Unruhen, Terrorismus**

Beschädigung oder Verlust

- unmittelbar verursacht durch aus politischen und sozialen Motiven handelnde Streikende und Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen aller Art beteiligen oder verursacht durch gewalttätige oder böswillige Handlungen.

- die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind.

→ **Temperatureinflüsse oder -schwankungen**

Schäden durch Verderb von temperaturgeführten Sachen als Folge eines Temperatureinflusses oder -schwankung, sofern

- sich die Sachen bei Beginn vom Transport in einwandfreiem Zustand befinden, und Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgte und
- der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen hat (u.a. Information und Instruktion an Spediteur/Frachtführer), dass die vorgeschriebenen Temperaturen während dem Transport eingehalten werden.

Nicht versichert sind unter anderem:

- Geldwerte, Münzen und Medaillen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Armband- und Taschenuhren
- Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert
- Notebooks sowie mobile Kleingeräte
- Lebende Tiere
- Schütt- und Massengutladungen
- Sachen, die durch den Versicherungsnehmer im Rahmen einer Frachtführertätigkeit für einen Dritten gegen Entgelt transportiert werden
- Schäden als Folge von ungeeigneter oder ungenügender Verpackung, sofern das zu transportierende Gut eine Verpackung erfordert
- Schäden durch Vorgänge, die in der Natur der Sache liegen, wie Selbstverderb, Schwund, Abgang, Verdunstung, Gewichtsverlust
- Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Wechsel von Farbe, Geschmack, Struktur, Aussehen
- Schäden durch ungetreue Geschäftsbesorgung, unbewiesenen Verlust, Inventurmanko.
- Schäden an Sachen bzw. Teilen davon, welche unmittelbar verursacht werden durch Produktions- und Bearbeitungsvorgänge)
- Schäden welche die Sachen nicht unmittelbar betreffen (wie Liege- und Standgelder, Kurs- oder Preisverluste)

## 4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

### 4.1 Betriebs-Haftpflichtversicherung

Die Versicherung gilt - je nach Betriebsart - für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht bzw. für Schadenersatzansprüche, die während der Vertragsdauer erhoben werden.

Bei den Planerberufen sind auch Ansprüche aus Schäden und Mängeln versichert, welche während der Vertragsdauer oder durch versicherte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Garantiarbeiten nach Vertragsende verursacht werden und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten.

Bei Festen, Ausstellungen, Umzügen und sportlichen bzw. kulturellen Veranstaltungen in Form eines Kurzfristvertrages gilt die Versicherung für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt der Versicherungsschutz weltweit. In Bezug auf direkte Exporte von Produkten durch den Versicherungsnehmer nach USA oder Kanada jedoch nur, sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

#### 4.2 Betriebsrechtsschutzversicherung

Gedeckt sind Rechtsfälle, deren für das Ereignis massgebende Datum während der Gültigkeitsdauer des Vertrages liegt und dieses nach Ablauf einer allfälligen Wartefrist eingetreten ist, sofern die Fallanmeldung spätestens 12 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

Als massgebendes Datum für eine Rechtsstreitigkeit gilt grundsätzlich der erstmalige Bedarf nach Rechtshilfe. Streitigkeiten gemäss den versicherten Risiken sind gedeckt, sofern dieser Bedarf während der Gültigkeitsdauern des Vertrages auftritt, nicht in eine allfällige Wartefrist fällt und nicht bereits vor Versicherungsbeginn objektiv vorhersehbar war.

Bei versicherungs- und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten infolge eines Unfalls mit Personenschaden ist der Bedarf nach Rechtshilfe ab dem Unfallzeitpunkt, bei Streitigkeiten infolge Krankheit ab Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit objektiv vorhersehbar.

Versichert sind Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern das Recht eines dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

#### 4.3 All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten eintreten. Bei vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb dieser Versicherungsorte sowie während Transporten gilt die Versicherung weltweit.

Für Erdbeben ist die Deckung auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

#### 4.4 Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten eintreten.

Bei vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb dieser Versicherungsorte gilt die Versicherung weltweit.

Für Elementarschäden im Rahmen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung, für Erdbeben und vulkanische Eruptionen sowie für Schäden infolge von inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen ist die Haftung auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

#### 4.5 Hygieneversicherung

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den durch den Versicherungsnehmer benutzten Standorten innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein,

in welchen die versicherten Tätigkeiten gemäss Versicherungsvertrag verrichtet werden, eintreten.

#### 4.6 Technische Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, jedoch frühestens

- für betriebsfertig gelieferte Sachen, mit der mangelfreien Übernahme am Versicherungsort
- für Sachen, die erst am Versicherungsort betriebsfertig montiert werden, wenn sie nach erfolgreicher Funktionskontrolle für den Betrieb bereit sind und die formelle Übergabe erfolgt ist

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den Versicherungsorten (ständig benützte Standorte) des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten.

Für Sachen in Zirkulation und Sachen, die sich vorübergehend auswärts befinden, gilt die Versicherung je nach Vereinbarung an beliebigen Orten (in CH, FL, A, D, F, I) oder weltweit.

#### 4.7 Transportversicherung

Die Versicherung beginnt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Datum:

- für Transporte, Messe und Ausstellungen, welche während der Vertragsdauer begonnen haben. Sie gilt je nach Vereinbarung weltweit, oder innerhalb Europa (EU- und EFTA-Mitgliedstaaten inkl. Türkei, Grossbritannien und Nordirland), oder innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.
- für Verschiebungen während der Vertragsdauer auf dem Werkareal des Versicherungsnehmers innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

### 5. Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum

Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat.

### 6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halbjährliche und vierteljährliche Zahlungsweise kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück.

Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

## 7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der in der Mahnung angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

## 8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Risikofragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht) und der Basler ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrerhöhung oder -minderung führen, anzeigen.

Gefahrpräventive Obliegenheiten im Versicherungsvertrag (z.B. zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen) sind einzuhalten.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend dem Kundenservice der Basler gemeldet werden, der weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar ist: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot).

Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht).

### Betriebs-Haftpflichtversicherung:

Die Verhandlungen werden mit dem Geschädigten von der Basler als Vertreterin der Versicherten geführt. Erachtet die Basler den Beizug eines Anwaltes für angebracht, so muss ihr der Versicherungsnehmer die dazu nötige Vollmacht erteilen.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

### Betriebsrechtsschutzversicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen Rechtsfall, für den er Leistungen beanspruchen möchte, schnellstmöglich bei der Basler anzumelden.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthalten sich der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten jeglichen Eingriffs.

Verletzen der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte schuldhaft die vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel die Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, die Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

### All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch / Sach-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch / Technische Versicherung / Transportversicherung:

- Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege)
- Bei Diebstahl/Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Der Versicherungsnehmer muss die Basler informieren, wenn die gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat
- Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

Für die Transportversicherung gilt zudem, dass:

- bei Post-, Eisenbahn- oder Lufttransporten von der Transportanstalt eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen ist
- die von der Basler oder vom Havariekommissar angeordneten Massnahmen bezüglich Schaden und Regressrechten die Basler nicht zur Leistung verpflichten
- der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die Rechte gegenüber Dritten sicherzustellen, welche für einen Schaden haftbar gemacht werden können.
- für äusserlich erkennbare Schäden gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen ist, bevor die Waren in Empfang genommen werden
- für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen schriftlich anzubringen sind
- der Frachtführer zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern ist
- ohne das Einverständnis der Basler der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen darf.

**Hygieneversicherung:**

- Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege)
- Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

**9. Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenzeitpunkt
<i>Beide Vertragsparteien</i>	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des dritten Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	<b>Versicherer:</b> spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
		<b>Versicherungsnehmer:</b> spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
	Schadenfall, für den bei der Assista eine Leistung beansprucht wurde	<b>Versicherer:</b> spätestens bei Fallabschluss	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
	<b>Versicherungsnehmer:</b> spätestens 14 Tage seit Kenntnis des Fallabschlusses	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer	

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenzeitpunkt
<i>Versicherungsnehmer</i>	Prämien- und Selbstbehaltserhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
<i>Versicherer</i>	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

Besondere Erlöschengründe	Erlöschenzeitpunkt
<i>Der Versicherungsvertrag erlischt bei Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)</i>	Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR)
<i>Der Versicherungsschutz für mitversicherte Gesellschaften erlischt bei Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)</i>	Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR)

**10. Datenschutz**

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Basler auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Basler insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

**Allgemeines zur Datenbearbeitung**

Die Basler bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet.

Allenfalls erhält die Basler auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

### Zwecke der Datenbearbeitung

Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Basler nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Basler dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Basler gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Basler bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Basler zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Basler schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Basler auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Basler an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

### Einwilligung

Die Basler kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

### Datenaustausch

Allenfalls nimmt die Basler zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Arbeitsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Basler dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht.

Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Basler festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

### Versicherungsmissbrauch

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben ist die Basler am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein.

Im Rahmen der Schadenabwicklung kann die Basler eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Basler einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter [www.svv.ch/de/his](http://www.svv.ch/de/his) zu finden.

### Rechte in Bezug auf Daten

Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Basler über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Basler zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basierend auf der Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

### Speicherungsdauer

Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Basler nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Basler zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

### Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zum Datenschutz:

[www.baloise.ch/datenschutz](http://www.baloise.ch/datenschutz)

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Basler Versicherung AG  
Datenschutzbeauftragter  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel  
[datenschutz@baloise.ch](mailto:datenschutz@baloise.ch)

## 11. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG  
Beschwerdemanagement  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800  
E-Mail: [beschwerde@baloise.ch](mailto:beschwerde@baloise.ch)

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva  
Postfach 1063  
8024 Zürich  
[www.ombudsman-assurance.ch](http://www.ombudsman-assurance.ch)

# Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen der Baloise KMU Geschäftsversicherung setzen sich zusammen aus:

- den Produktlinien übergreifenden Allgemeinen Bestimmungen (AB)
- den Produktlinien übergreifenden Besonderen Bedingungen (BB)
- den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) je versicherter Produktlinie
- allfälligen Zusätzlichen Allgemeinen Bedingungen (ZAB) zu den versicherten Produktlinien
- allfälligen Besonderen Bedingungen (BB) zu den versicherten Produktlinien

Diese Vertragsbedingungen gelangen in der aufgeführten Rangfolge zur Anwendung.

---

## Allgemeine Bestimmungen

---

### Beginn und Dauer der Versicherung

#### AB1.1

Der Vertrag und die einzelnen Versicherungsdeckungen beginnen an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich in der Regel am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche oder eine mittels Textnachweis verfasste Kündigung erhalten hat.

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Der Vertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Die von einer Änderung betroffene Produktlinie oder aber der gesamte Versicherungsvertrag kann gekündigt werden.

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Die Versicherungsdeckung für eine mitversicherte Gesellschaft erlischt, falls diese ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Vorbehalten bleiben anderweitige Bestimmungen in den Transportdeckungen.

#### AB1.2

### Kündigung im Schadenfall

Nach jedem versicherten Schaden- bzw. Rechtsfall für den Leistung beansprucht wurde, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Basler spätestens bei Auszahlung bzw. Fallabschluss in der Rechtsschutzversicherung die betroffene Produktlinie oder aber den gesamten Versicherungsvertrag kündigen.

Der Versicherungsschutz erlischt bei Kündigung durch

- den Versicherungsnehmer 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.
- die Basler 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

### Anpassung des Vertrages

#### AB2

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres den Tarif, die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Die Basler kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde dies verfügt (z.B. Entschädigungsgrenze bei Elementarereignissen).

Insbesondere behält sich die Basler eine Prämienanpassung vor, wenn sich eine Differenz in den Berechnungsgrundlagen (wie z.B. Umsatz) von über 30% gegenüber den im Vertrag festgehaltenen Werten ergibt.

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintreffen.

### Anzeigepflicht

#### AB3

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte

## Gefahrserhöhung und -minderung

### AB4

Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzuzeigen.

Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienerrhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Basler, unter Vorbehalt von deren Annahme, wirksam. Lehnt die Basler eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Basler mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

## Sorgfaltspflichten

### AB5

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zur Schadenverhütung und –minderung zu treffen.

## Meldestelle

### AB6

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Basler zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

## Gebühren

### AB7

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

## Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

### AB8

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

## Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

### AB9

Die Basler verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht findet keine Anwendung, wenn das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht wurde. Vorbehalten bleiben ferner zwingend anwendbare gesetzliche Vorschriften.

## Gerichtsstand / Anwendbares Recht

### AB10

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel oder der Gerichtsstand des schweizerischen (Wohn-) Sitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person. Bei (Wohn-) Sitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

Der Versicherungsvertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

## Rechtsstreitigkeiten

### AB11

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind Klagen zu richten an:  
Basler Versicherung AG  
Aeschengraben 21  
Postfach  
4002 Basel

## Maklerklausel

### AB12

Wickelt ein Makler den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler ab, so ist dieser von der Basler und dem Versicherungsnehmer zur Entgegennahme von Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen zu bevollmächtigen. Diese gelten dem Empfänger als zugegangen, sobald sie beim Makler eingegangen sind. Die Basler und der Versicherungsnehmer verpflichten den Makler zur unverzüglichen Weiterleitung dieser an die betreffenden Parteien.

Für Tatbestände, die nach Gesetz oder Vertrag eine ausdrückliche Annahme durch die Basler erfordern, erwächst bis zur Bestätigung durch die Basler keine Verbindlichkeit.

Die Prämienzahlung gilt erst als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei der Basler eingetroffen ist.

Bei einem Schadenereignis muss der Versicherungsnehmer nebst dem Makler auch die Basler sofort benachrichtigen. Entschädigungen werden dem Anspruchsberechtigten direkt ausbezahlt.

## Schriftlichkeit und Textnachweis

### AB13

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform („schriftlich“) oder an die Textform („Textnachweis“) an. Blosser mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Basler schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit („schriftlich“), ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis „mittels Textnachweis“ vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle, rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

# Allgemeine Vertragsbedingungen

## Technische Versicherung

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind ausschliesslich im Sinne der in den Definitionen genannten Begriffsinhalte zu verstehen. Die Definitionen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen.

Versichert sind, soweit im Versicherungsvertrag aufgeführt:

---

## Sachen

---

### Versicherungsschutz

Dem Versicherungsnehmer gehörende, durch ihn geleaste oder gemietete Sachen. Es müssen alle Sachen einer Gruppe gemäss TE1 – TE4 versichert werden.

#### TE1

##### Maschinen, technische Anlagen, Apparate und Geräte

Stationäre und mobile Maschinen (inkl. selbstfahrende Arbeitsmaschinen ohne Kontrollschild), technische Anlagen, Apparate und Geräte, einschliesslich dazugehöriger Datenträger und *Betriebssysteme*

#### TE2

##### Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)

Versichert sind in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierte Fahrzeuge mit blauem, grünem, braunem oder gelbem Kontrollschild.

#### TE2.1

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Pneu-trax, Muldenkipper)

#### TE2.2

Fahrbare Maschinen und technische An- oder Aufbauten, fest installiert auf

- Anhängern
- Fahrzeugen, welche selbst nicht Gegenstand der Versicherung sind (z.B. Ladekrane oder Kühlaufbauten auf Lastwagen)

#### TE2.3

Spezialfahrzeuge

- Ausnahmefahrzeuge (z.B. Raupenfahrzeuge, Kranwagen, Mähdrescher)
- landwirtschaftliche Fahrzeuge für Höchstgeschwindigkeit 40 km/h (z.B. Traktoren, Motor-/Arbeitskarren, Motoreinachsler, landwirtschaftliche Anhänger)
- Motorfahräder (z.B. E-Bike, motorisierter Rollstuhl, Segway)

#### TE3

##### Informationstechnik (IT)

Anlagen und Geräte (Hardware) von *IT-Systemen* (inkl. Geräte der Kommunikationstechnik, Sicherheits- und Überwachungsanlagen, Kassensysteme), einschliesslich dazugehöriger Datenträger und *Betriebssysteme* sowie dem Betrieb der Informationstechnik dienender Infrastruktur

#### TE4

##### Unbemannte Luftfahrzeuge

*Unbemannte Luftfahrzeuge* ohne Bewilligungspflicht (z.B. Drohne)

#### TE5

##### Vorsorgeversicherung

Neuanschaffungen und Wertsteigerungen während eines Versicherungsjahres, welche die Versicherungssummen der versicherten Sachen übersteigen.

#### TE6

##### Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte,

die auf den bzw. mit den versicherten Sachen zum Einsatz gelangen und nicht unter TE1 oder TE2 zum *Vollwert* versichert sind.

---

### Kein Versicherungsschutz besteht für

#### TE7

##### Allgemein

- Gebäudetechnische Anlagen, die ausschliesslich der funktionsgerechten Nutzung von Gebäuden dienen (z.B. Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro, Gebäudeautomation), Aufzüge, Photovoltaikanlagen
- Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge, Satelliten und andere Flugkörper (gilt nicht für *unbemannte Luftfahrzeuge*)
- Waren (z.B. für den Verkauf bestimmte Sachen)
- Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Reparatur, Wartung, Behandlung, Lagerung, Beförderung oder in Kommission von Dritten übernommen hat
- *elektronische Daten*
- *Software* (gilt nicht für *Betriebssysteme*)
- Verbrauchsmaterialien wie Treibstoffe, Filtermassen, Toner, Tintenpatronen, Leuchtmittel, Röhren (gilt nicht für Röntgen-, Laser- sowie Leuchtstoffröhren von Leuchtreklamen)
- Betriebsmittel wie Hydraulikflüssigkeiten, Schmiermittel, Austauschharze, Elektrolyte, Katalysatoren, Kälte- und Wärmeträgermedien
- Prototypen, Versuchsmodelle
- Steuerungen und *Betriebssysteme*, welche systembedingt nicht mehr verwendet werden können (z.B., weil Hardware/*Betriebssysteme* geändert oder ersetzt werden)
- Bagger oder Krane, die zur Verrichtung von Arbeiten auf einem Boot oder einer Schwimmpattform eingesetzt werden
- Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte, während sie selbst hergestellt, bearbeitet oder behandelt werden

### TE8

#### Maschinen, technische Anlagen, Apparate und Geräte

- Sachen gemäss TE2 – TE4
- immatrikulierte Fahrzeuge

### TE9

#### Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)

- immatrikulierte Fahrzeuge mit weissem oder schwarzem Kontrollschild
- Lokomotiven, Eisenbahnwagen

### TE10

#### Informationstechnik (IT)

- Anlagen und Geräte der Medizinal- und Labortechnik
- elektronische Steuerungen, die integrierender Bestandteil von Maschinen und technischen Anlagen sind (z.B. CNC, SPS, Industriecomputer)
- Systeme zur Aufnahme von Prozess- und/oder Betriebsdaten (z.B. Temperatur-, Druck-, Flüssigkeitsstand- oder Durchflussmengen-Messgeräte oder -Sensoren)
- Industrieroboter und programmierbare Manipulatoren
- Fernwirk- und Rundsteuerungen in Starkstromanlagen
- elektronische Messgeräte, Prüfgeräte, Radargeräte
- Ticket-, Waren- und Geldautomaten
- Zutrittsbeschränkungen (z.B. Drehkreuze, Barrieren)
- Foto- und Videokameras

### TE11

#### Unbemannte Luftfahrzeuge

- die der Versicherungsnehmer gewerblich vermietet
- zur Freizeitgestaltung oder für Luftsportaktivitäten

---

## Kosten

---

### Versicherungsschutz

#### TE12

#### Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten,

welche dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang als Folge eines durch diesen Vertrag versicherten Ereignisses an versicherten Sachen entstehen.

**Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:**

#### TE13

#### Bauleistungen, Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, welche als Folge eines durch diesen Vertrag versicherten Ereignisses an versicherten Sachen notwendig sind

- um Bauten oder Bauteile (z.B. Fundamente) wiederherzustellen

- für Erd- und Bauarbeiten zur Feststellung und Behebung des Schadens (z.B. Grabarbeiten für Leitungen, Durchbruch, Abriss und Wiederaufbau von Gebäudeteilen, Erweitern von Öffnungen)
- für Bewegungs- und Schutzkosten (z.B. De- und Remontage oder Schutz von anderen Maschinen)

#### TE14

#### Technische Verbesserungen und Wiederbeschaffungsmehrkosten

##### TE14.1

Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von zerstörten versicherten Sachen durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen, auch wenn damit Kapazitätssteigerungen verbunden sind. Voraussetzung dafür ist, dass der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist.

##### TE14.2

Mehrkosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen, z.B.

- Reise- und andere Kosten von eigenen Mitarbeitern oder Dritten
- Kosten für Evaluations- und Abklärungsarbeiten

---

### Kein Versicherungsschutz besteht für

#### TE15

#### Kosten

- die mit dem versicherten Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- für Veränderungen oder Verbesserungen (gilt nicht für technische Verbesserungen gemäss TE14.1)
- für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind
- für die Dekontamination von versicherten Sachen, Erdreich und Wasser
- als Folge von Kapitalmangel, Vermögenseinbussen
- Vertrags-/Konventionalstrafen
- Geldstrafen, Geldbussen, Verwaltungsstrafen, Garantien
- im Zusammenhang mit Personenschäden
- für Risikoverbesserungen und Präventionsmassnahmen
- für Anwälte und Gerichte
- die auch ohne Schadenereignis entstanden wären (z.B. für die Beseitigung einer vorbestandenen Kontamination), ungeachtet ob und wann diese Kosten aufgewendet worden wären

---

## Ertragsausfall und Mehrkosten

---

### Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

#### TE16

##### Betriebsunterbruch

Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Der Schaden muss als Folge eines durch diesen Vertrag versicherten Ereignisses an versicherten Sachen eingetreten sein.

Mitversichert sind:

- Unterbrechungsschäden, die aus Ursachen entstehen, für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet
- für an den Versicherungsorten eingesetzte Sachen gemäss TE1: Unterbrechungsschäden, die auf einen unvorhergesehenen und plötzlichen Ausfall der öffentlichen Stromversorgung von mindestens einer Stunde zurückzuführen sind
- Vergrößerungen des Unterbrechungsschadens durch öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit diese nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren

*Haftzeit:* 1 Jahr (sofern nicht anders vereinbart)

#### TE17

##### Ertragsausfall

Ertragsausfälle, die dem Versicherungsnehmer im Zeitraum des Betriebsunterbruchs, längstens jedoch während der *Haftzeit*, entstehen

#### TE18

##### Mehrkosten

- Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im zu erwartenden Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind (z.B. für Überzeitzuschläge, das Ausweichen auf weniger wirtschaftliche Maschinen, provisorische Reparaturen, die Miete einer Ersatzmaschine/-anlage, die Vergabe von Arbeiten ausserhalb des Betriebes)
- Besondere Auslagen. Als solche gelten Kosten, soweit sie sich während der *Haftzeit* nicht oder erst über die *Haftzeit* hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge

---

### Kein Versicherungsschutz besteht für

#### TE19

##### Allgemein

- Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben
- Ausfall der öffentlichen Stromversorgung als Folge von Überstrom oder Spannungsschwankungen

#### TE20

##### Ertragsausfall

- Ertragsausfälle infolge von Personenschäden
- Ertragsausfälle infolge von Umständen, die mit dem versicherten Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird
- öffentlich-rechtliche Verfügungen, die sich auf Sachen beziehen, die nicht vom Schaden betroffen sind

#### TE21

##### Mehrkosten

- Mehrkosten infolge von Personenschäden
- Mehrkosten infolge von Umständen, die mit dem versicherten Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- Schadennachweiskosten
- Aufwendungen für die Wiederherstellung von *elektronischen Daten* und *Software*
- Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter
- Schadenvermehrungen, die zurückzuführen sind auf Veränderungen oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden

---

## Versicherte Gefahren

---

### Versicherungsschutz

#### TE22

Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung durch

#### TE22.1

##### äussere Einwirkungen und innere Ursachen

- äussere Einwirkungen (mit und ohne Gewalt)
  - z.B. Kollision, Anprallen, Umstürzen, Herunterfallen, Wind, Aufnahme oder Eindringen von Fremdkörpern, Wasser oder Flüssigkeiten, Temperatur- oder Feuchtigkeitseinwirkung, falsche Bedienung, Fahrlässigkeit, Vandalismus, Erd- und Bodensenkung, Überspannung
- innere Ursachen
  - z.B. Kurzschluss, Überlast, Über- und Unterdruck, Überdrehzahl, ungenügende Schmierung, Material- oder Fabrikationsfehler

#### **TE22.2**

##### **gewaltsame äussere Einwirkungen**

z.B. Kollision, Anprallen, Umstürzen oder Herunterfallen

(versicherbar anstelle TE22.1 für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild))

#### **TE22.3**

Ein Ereignis gilt als unvorhergesehen, wenn weder der Versicherungsnehmer noch sein Vertreter noch die verantwortliche Betriebsleitung es rechtzeitig vorhergesehen haben oder mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können.

**Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:**

#### **TE23**

##### **Feuer/Elementarereignisse**

#### **TE23.1**

##### **Feuer**

Schäden, die entstehen durch:

- Brand
- Blitzschlag
- Explosion
- Implosion
- plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch
- Meteoriten und andere Himmelskörper
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon

Nicht als Feuerschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen, insbesondere Versengen, Nutzfeuer oder die Einwirkung von Wärme.

#### **TE23.2**

##### **Elementarereignisse**

Schäden als Folge von

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Sturm = Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung versicherter Sachen Bäume umwirft und Gebäude abdeckt
- Hagel
- Lawine
- Schneedruck
- Felssturz
- Steinschlag
- Erdbeben

Nicht als Elementarschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen, insbesondere Bodensenkung, schlechter Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser oder Rückstau von Wasser aus der Kanalisation.

#### **TE23.3**

##### **Folgeschäden**

Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Feuer und Elementarereignissen

#### **TE24**

##### **Diebstahl**

Schäden durch

- *Einbruchdiebstahl, Beraubung*
- *einfachen Diebstahl*

#### **TE25**

##### **Verlust infolge Unzugänglichkeit**

Verlust versicherter Sachen infolge Unzugänglichkeit (z.B. durch Absturz in unwegsamem Gelände, stecken bleiben, Versinken, oder Verschütten), wenn die betroffenen Sachen nicht mehr oder gemessen an ihrem *Zeitwert* nur mit unverhältnismässig hohen Kosten geborgen werden können

#### **TE26**

##### **Schäden während Messen, Ausstellungen, Revisionen und Transporten**

Versicherte Sachen, die sich vorübergehend auswärts befinden bei

- Messen, Ausstellungen, Revisionen einschliesslich Hin- und Rücktransport
- Transporten zwischen den Versicherungsorten

Versicherungsschutz:

Schäden durch äussere Einwirkungen und innere Ursachen gemäss TE22.1

---

#### **Kein Versicherungsschutz besteht für**

#### **TE27**

##### **Katastrophenereignisse**

Schäden durch

- kriegerische Ereignissen
- Neutralitätsverletzungen
- Revolution
- Rebellion
- Aufstände
- innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen
- *Erdbeben und vulkanischen Eruptionen*
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- nukleare Reaktion oder Strahlung oder radioaktive Verseuchung, ob kontrolliert oder unkontrolliert, ob direkt oder indirekt, ob innerhalb oder ausserhalb des Betriebes entstanden oder ob verursacht oder vergrössert durch eines der versicherten Ereignisse

#### **TE28**

##### **Schäden durch Terrorismus**

Schäden jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen).

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele.

Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung, welche geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Nicht unter Terrorismus fallen innere Unruhen.

#### **TE29**

*Cyber-Ereignisse*

Führt jedoch ein solches Ereignis zu einem nach dem Versicherungsvertrag gedeckten Sachschaden, so ist dieser versichert.

#### **TE30**

Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.

#### **TE31**

Schäden durch Verlieren, Verlegen, unbewiesenen Verlust (gilt nicht für Verlust infolge Unzugänglichkeit gemäss TE25)

#### **TE32**

Schäden durch Unterschlagung, Betrug, Erpressung, ungetreue Geschäftsbesorgung

#### **TE33**

Schäden durch Verfügungen von staatlichen oder militärischen Organen, insbesondere durch betreibungs- und konkursrechtliche Verfügungen in der Zwangsvollstreckung, Enteignung, Beschlagnahme oder Konfiszierung

#### **TE34**

Schäden an Sachen während Transporten

- als Folge von ungeeigneter oder ungenügender Verpackung
- wenn diese mit Transportmitteln befördert werden, die behördlich nicht zugelassen sind und der Versicherungsnehmer davon Kenntnis hat

#### **TE35**

Schäden an Sachen bzw. Teilen davon, die zurückzuführen sind auf

- zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsgemässen Betriebes (z. B. Alterung, Materialermüdung, Abnutzung, Verschleiss)
- Korrosion, Erosion, Oxydation

Führt jedoch ein solches Ereignis zu einem nach dem Versicherungsvertrag gedeckten Schaden, so ist dieser versichert.

#### **TE36**

Beschädigung oder Zerstörung von *Verschleisstteilen*, die nicht im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden an anderen Teilen der versicherten Sache eintreten.

#### **TE37**

Schäden an Sachen bzw. Teilen davon, welche unmittelbar verursacht werden durch

- deren Herstellung, Bearbeitung oder Behandlung (gilt nicht für Reparatur-, Revisions- oder Unterhaltsarbeiten)
- Versuche oder Experimente

#### **TE38**

Kratzer (gilt nicht, wenn die versicherte Sache dadurch unbrauchbar ist).

#### **TE39**

Schäden durch

- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeitabständen wiederholt
- künstliche Erdbewegungen oder Terrainverschiebungen

#### **TE40**

**Feuer/Elementarereignisse**

Schäden, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen (z. B. bei einer kantonalen Versicherung).

#### **TE41**

**Diebstahl**

*Einfacher Diebstahl* von Sachen im Freien oder auf *Baustellen*, wenn diese Sachen ausserhalb der Geschäfts-/Betriebszeiten nicht beaufsichtigt oder gegen Diebstahl gesichert sind (gilt nicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen, Ausnahmefahrzeuge und landwirtschaftliche Fahrzeuge).

Als Diebstahlsicherung gilt:

- für Sachen im Freien, wenn sie angekettet und mit einem Schloss gesichert sind, am Boden verschraubt sind oder gleichwertig gegen Diebstahl gesichert sind
- für Sachen auf *Baustellen*, wenn sie in abgeschlossenen Gebäuden, in abgeschlossenen Räumen von Gebäuden, in abgeschlossenen Baubaracken oder Containern, in abgeschlossenen unvollendeten Bauten oder in abgeschlossenen Fahrzeugen aufbewahrt werden

---

## Daten-Versicherung

---

### Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

#### **TE42**

**Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Software**

Kosten für die Wiederherstellung und/oder Wiederbeschaffung von eigenen *elektronischen Daten und Software*, die selbst erstellt oder eingekauft wurden, für eigene Zwecke genutzt werden und die sich auf den *IT-Systemen* des Versicherungsnehmers oder auf jenen eines externen IT-Dienstleisters befinden, mit welchem der Versicherungsnehmer einen Dienstleistungsvertrag hat, in den Zustand unmittelbar vor dem Schaden

#### TE43

##### Mehrkosten bei Unterbruch der IT-Systeme

Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des IT-Betriebes im zu erwartenden Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind (z.B. für Überzeitzuschläge, Mietkosten für die Benützung anderer *IT-Systeme* inkl. einmalige Umprogrammierungen)

*Haftzeit:* 1 Jahr (sofern nicht anders vereinbart)

#### TE44

##### Data Basis

Verluste *elektronischer Daten* und *Software* als Folge von

- physischer Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Datenträgern oder *Softwareschutzmodulen* (z.B. Dongle), durch ein gemäss Versicherungsvertrag gedecktes Ereignis
- technischer Störung, Ausfall oder Beschädigung der Informationstechnik (IT), ihrer Infrastruktur oder von Einrichtungen und Leitungen zur Datenübertragung
- nachweislicher Blitzeinwirkung
- Über-, Unterspannung, Spannungsschwankungen, Stromausfall, Stromunterbruch
- elektrostatischer Aufladung, elektromagnetischer Störung (z.B. elektrostatische Induktion)

Mitversichert sind:

- Schäden, die aus Ursachen entstehen, für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet

**Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:**

#### TE45

##### Feuer/Elementarereignisse

Feuer/Elementarereignisse gemäss TE23

#### TE46

##### Diebstahl

Diebstahl gemäss TE24

#### TE47

##### Data Plus

- Schäden, die während der Vertragsdauer erstmals festgestellt werden und auf eine *Informationssicherheitsverletzung* zurückzuführen sind, die während der Vertragsdauer eingetreten ist. Die *Informationssicherheitsverletzung* in Bezug auf die eigenen *elektronischen Daten*, *IT-Systeme* und Webseiten muss dem Versicherungsnehmer als Folge eines *Cyber-Ereignisses* entstanden sein
- Kosten für die Entfernung von *Schadsoftware* von den *IT-Systemen* des Versicherungsnehmers

---

#### Kein Versicherungsschutz besteht für

#### TE48

##### Software

Nicht betriebsfertige oder nicht autorisierte *Software*

#### TE49

##### Kosten

- welche jene für die Wiederherstellung von *elektronischen Daten* und *Software* übersteigen (z.B. der eigentliche Wert der *elektronischen Daten*)
- für den Ersatz oder für Updates von *IT-Systemen* und *Software*, welche systembedingt nicht mehr verwendet werden können (z.B., weil *Hardware/Betriebssysteme* geändert oder ersetzt werden)
- für das erneute Generieren von Daten, welche nicht mehr oder nur noch mit unverhältnismässig grossem Aufwand wiederhergestellt werden können (beim Fehlen von elektronischem Backup oder schriftlichen Aufzeichnungen)
- für die Beseitigung von *Softwarefehlern*

#### TE50

##### Mehrkosten bei Unterbruch der IT-Systeme

- Ertragsausfälle
- Unterbrechungen von nicht zur Informationstechnik (IT) zählenden Sachen (z.B. Produktionsmaschinen-/Anlagen)
- Mehrkosten im Zusammenhang mit geplanten Abschaltungen der *IT-Systeme* (z.B. wegen Wartungs- oder Erweiterungsarbeiten)
- Mehrkosten durch Änderung, Vergrösserung oder Neuerungen an den *IT-Systemen*
- Ansprüche aufgrund von Vertragsstrafen, Geldstrafen, Geldbussen, Verwaltungsstrafen, Performancegarantien oder sonstigen vertraglichen Garantien

#### TE51

##### Schäden

- die darauf zurückzuführen sind, dass die Speicherfähigkeit und Lesbarkeit des Datenträgers infolge Alterung verloren gegangen ist
- durch Verfügungen von staatlichen oder militärischen Organen, insbesondere durch betriebs- und konkursrechtliche Verfügungen in der Zwangsvollstreckung, Enteignung, Beschlagnahmung oder Konfiszierung

#### TE52

##### IT-System-Fehler

- Schäden durch Fehler oder Mängel der *Software* oder Hardware von *IT-Systemen*, z.B.
- Systembedingte Kapazitätsengpässe
  - weil die *Software* nicht mit dem *IT-System* kompatibel ist
  - weil *Software*-Updates eingestellt wurden oder die *Software* noch nicht freigegeben war
  - durch fehlerhafte Programmierung

#### TE53

##### Data Basis

Veränderungen oder Verluste von *elektronischen Daten* und *Software* ohne physischen Schaden oder physische Beeinträchtigung der Informationstechnik (IT) oder ihrer Infrastruktur, insbesondere durch

- Löschen, Überschreiben oder Formatieren
- *Cyber-Ereignisse*

#### TE54

##### Data Plus

- *Informationssicherheitsverletzungen*, die dem Versicherungsnehmer vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen
- Forensikkosten zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung der *Informationssicherheitsverletzung*
- Kosten, die aufgrund einer Cyber-Erpressung entstehen
- Kosten, die durch die Umsetzung von Empfehlungen zur Abwehr künftiger *Informationssicherheitsverletzungen* entstehen

---

## Allgemeines

---

#### TE55

##### Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf sämtliche Versicherungsorte (ständig benützte Standorte) des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Für Sachen in Zirkulation und Sachen, die sich vorübergehend auswärts befinden gilt der Versicherungsschutz je nach Vereinbarung an beliebigen Orten

- in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien
- weltweit

Für die Daten-Versicherung gilt weltweiter Versicherungsschutz.

#### TE56

##### Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten.

Die Versicherung beginnt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, jedoch frühestens

- für betriebsfertig gelieferte Sachen, mit der mangelfreien Übernahme am Versicherungsort
- für nicht betriebsfertig montierte Sachen, die erst am Versicherungsort betriebsfertig montiert werden, wenn sie nach erfolgreicher Funktionskontrolle für den Betrieb bereit sind und die formelle Übergabe erfolgt ist

Versicherte Sachen, die einmal betriebsfertig waren, bleiben auch während einer Demontage/Remontage, Erweiterung, Reparatur, Lagerung sowie einem Transport versichert.

#### TE57

##### Versicherungssummen

Die Versicherungssummen für Sachen gemäss TE1 - TE4 müssen dem *Vollwert* entsprechen.

Alle übrigen Versicherungssummen gelten auf *Erstes Risiko*.

#### TE58

##### Änderung der Versicherungssummen und des Jahresumsatzes

Der Versicherungsnehmer hat der Basler

- die aktuellen Versicherungssummen der versicherten Sachen, sobald der *Vollwert* der Neuanschaffungen und Wertsteigerungen die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung übersteigt
- Veränderungen des Jahresumsatzes, sobald die Differenz gegenüber dem vertraglichen Jahresumsatz 30 % erreicht zu melden.

Der Versicherungsvertrag wird per Meldedatum angepasst.

#### TE59

##### Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer hat im Sinne der Sorgfaltspflichten namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen

- zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Empfehlungen oder Vorschriften von Herstellern, Verkäufern oder Vermietern bezüglich des Betriebes, der Service- und Wartungsarbeiten sind zu beachten
- zur Abwehr drohender Schäden zu treffen

#### TE60

##### Obliegenheiten

#### TE60.1

##### Gewährleistung der IT-Sicherheit

Die versicherten Betriebe haben technische und organisatorische Schutzmassnahmen und Verfahren zu treffen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten und Systeme zu gewährleisten.

Dieser Schutz soll der Bedeutung und Sensibilität der Daten und Prozesse angemessen sein und den branchenüblichen Datenschutzbestimmungen genügen. Dies umfasst unter anderem einen Schutz vor

- *Schadsoftware* (z.B. durch Firewall, Anti-Virus-Software, Software-Update)
- unberechtigten Zugriffen auf Daten und Systeme (z.B. durch Zugriffsschutzsysteme)
- Datenverlust und nachteiliger Veränderung von Daten und Systemen (z.B. durch regelmässige Sicherungskopien der Daten, die örtlich getrennt verwahrt werden)
- Diebstahl (z.B. durch Verschlüsselung von Datenträgern mobiler Geräte)
- menschlichen Fehlern (z.B. durch Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit IT-Mitteln)

Der Schutz erstreckt sich dabei sowohl auf die eigenen IT-Systeme als auch Produktionsanlagen und mit dem Netzwerk verbundenen mobilen und externen Geräte. Bei der Übertragung von Dienstleistungen an Dritte haben die versicherten Betriebe die hinsichtlich dieses Schutzes gebotene Sorgfalt bei der Auswahl des Dienstleisters walten zu lassen.

Die technischen Einrichtungen und Verfahren sowie die organisatorischen Massnahmen der versicherten Betriebe zur Informationssicherheit müssen dem gängigen Stand der Technik entsprechen und regelmässig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und aktualisiert werden.

---

## Schadenfall

---

### TE61

#### Benachrichtigung

Die Basler ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der Nummer 00800 24 800 800 oder unter +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei Diebstahl oder Vandalismus ist zudem

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern
- nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Basler alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen
- die Basler unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene oder verlorene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherungsnehmer darüber Nachricht erhält

### TE62

#### Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen.

Bei einem Betriebsunterbruchschaden hat die Basler während der *Haftzeit* das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen.

### TE63

#### Veränderungsverbot

- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen
- Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen

### TE64

#### Auskunftspflicht

- Der Basler ist jede Auskunft über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens zu geben und ihr die notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen
- Es sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruches und den Umfang der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu erteilen, auf Verlangen auch schriftlich
- Auf Verlangen ist der Basler ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen

Bei einem Betriebsunterbruchschaden hat der Versicherungsnehmer zudem

- der Basler die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn sie in die *Haftzeit* fällt
- auf Verlangen der Basler eine Zwischenbilanz zu erstellen. Die Basler oder ihr Sachverständiger ist berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken
- auf Verlangen der Basler die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre vorzulegen

### TE65

#### Beweispflicht und Nachvollziehbarkeit des Schadenausmasses

- Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen, z.B. mittels Quittungen und Belegen
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts
- Die vom Schaden betroffenen Teile sind der Basler zur Verfügung zu halten
- Die Beurteilung des Schadenausmasses muss nachvollziehbar sein

### TE66

#### Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Ein Betriebsunterbruchschaden wird grundsätzlich am Ende der *Haftzeit* festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler ermittelt.

Die Basler ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Basler zur Verfügung zu stellen.

Die Basler kann nach ihrer Wahl, wenn sie dies als zweckmässig erachtet

- die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen
- die Entschädigung in bar leisten
- Naturalersatz leisten

#### TE67

##### Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis bzw. bei einem Betriebsunterbruchschaden die Entschädigungshöhe. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

#### TE68

##### Verpfändung

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist, oder die ihr Pfandrecht der Basler schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Basler bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht. Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

#### TE69

##### Berechnung der Entschädigung für Sachen

Die Entschädigung versicherter Sachen bei einem *Totalschaden* wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles.

Bei einem Teilschaden werden maximal die Reparaturkosten entschädigt.

Der Restwert (Wert versicherter Sachen, die noch verwertet oder gebraucht werden können), wird von der Entschädigung abgezogen.

Der Restwert berechnet sich

- zum *Neuwert*, sofern *Neuwert*
- zum *Zeitwert*, sofern *Zeitwert* entschädigt wird

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

#### TE70

##### Reparaturkosten

- Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis (inkl. Kosten für Zoll, Transport, Demontage, Montage und Inbetriebnahme)
- entstandene Selbstkosten, wenn die Reparatur selbst, resp. von betriebseigenem Personal durchgeführt wird
- Überzeitzuschläge für Reparaturarbeiten und Eilfrachtzuschläge

Von der Entschädigung abgezogen werden eingesparte Kosten, z.B. für Revision, Wartung oder für den Ersatz von Teilen, die nicht vom Schaden betroffenen sind.

Ein durch die Reparatur entstandener Mehrwert wird abgezogen, z.B. bei Erhöhung des *Zeitwertes* oder bei Verlängerung der technischen Lebensdauer (gilt nicht, sofern *Neuwertentschädigung* geschuldet ist sowie für technische Verbesserungen gemäss TE14.1).

Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht entschädigt.

Für Arbeitskosten gibt es keinen Abschreibungsabzug.

#### TE71

##### Ersatzwerte

#### TE71.1

##### Feuer/Elementarereignisse und Diebstahl

*Neuwert* der vom Schaden betroffenen Sache bei Schäden durch Feuer/Elementarereignisse gemäss TE23 und Diebstahl gemäss TE24.

#### TE71.2

##### Beschädigung oder Zerstörung, Verlust infolge Unzugänglichkeit (Technikschäden)

*Zeitwert* der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern nicht *Neuwertentschädigung* geschuldet ist.

#### TE71.3

**Neuwertentschädigung bei Technikschäden** (nur sofern besonders vereinbart)

*Neuwert* für

- Sachen (ohne Informationstechnik (IT), *unbemannte Luftfahrzeuge*, Kanalroboter): innerhalb der ersten 7 Jahre seit ihrer Erstinbetriebnahme
- Informationstechnik (IT): innerhalb der ersten 5 Jahre seit ihrer Erstinbetriebnahme
- *unbemannte Luftfahrzeuge*, Kanalroboter: innerhalb der ersten 3 Jahre seit ihrer Erstinbetriebnahme

danach der *Zeitwert* + 20 % des *Neuwertes* der vom Schaden betroffenen Sache (*Zeitwertzusatz*)

Die Entschädigung ist auf den *Zeitwert* begrenzt für:

- auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte
- *Verschleissteile*
- Bestandteile, die während der Lebensdauer versicherter Sachen erfahrungsgemäss mehrmals ausgetauscht werden müssen (z.B. Batterien, Wicklungen, Leuchtstoffröhren, Röntgenröhren, Laserröhren, Motorspindeln, Drahtseile, Förderbänder)

#### TE72

##### Ermittlung des Zeitwertes

Die Abschreibung zur Ermittlung des *Zeitwertes* berechnet sich aufgrund der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung ihrer Einsatzart. Die maximale Abschreibung beträgt 70 % (gilt nicht für Drahtseile).

Es gelten die folgenden linearen Abschreibungssätze für:

- Informationstechnik (IT): 1 % pro Monat
- Industrieelektronik: 7 % pro Jahr
- Wicklungen von Elektrogeräten: 5 % pro Jahr
- Röntgenröhren, Laserröhren: 2 % pro Monat
- Leuchtstoffröhren: 10 % pro Jahr
- Hochspannungstransformatoren: 5 % pro Jahr
- Drahtseile: 33 ⅓ % pro Jahr

#### TE73

##### Entschädigung für Kosten

Entschädigt werden die tatsächlichen Kosten, die binnen eines Jahres nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden, für technische Verbesserungen und Wiederbeschaffungsmehrkosten gemäss TE14 jedoch maximal 10% der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache.

#### TE74

##### Entschädigung für Betriebsunterbruch

#### TE74.1

##### Ertragsausfall

Entschädigt wird die Differenz zwischen dem während der *Haftzeit* tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbruch erwarteten *Umsatz*, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.

#### TE74.2

##### Mehrkosten

Entschädigt werden die tatsächlich aufgewendeten Mehrkosten, soweit diese über die Kosten hinausgehen, die im gleichen Zeitraum ohne Unterbruch entstanden wären, abzüglich eingesparter Kosten.

Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die *Haftzeit* hinaus auswirkten, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

#### TE74.3

##### Besondere Umstände

Umstände, die den *Umsatz* während der *Haftzeit* beeinflusst hätten, auch wenn der Unterbruch nicht eingetreten wäre, werden berücksichtigt.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Basler nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbruch durch den *Umsatz* gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der *Haftzeit* auf die mutmassliche Dauer des Unterbruchs abgestellt. Für nicht wieder in Betrieb genommene Sachen werden die tatsächlich anfallenden *Mehrkosten* unter Berücksichtigung der mutmasslichen Dauer des Unterbruchs ersetzt.

#### TE75

##### Entschädigung für Daten-Versicherung

#### TE75.1

##### Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Software

Entschädigt werden die tatsächlichen Kosten für die Wiederherstellung von *elektronischen Daten* und *Software*, die binnen eines Jahres nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden. Dies umfasst insbesondere die Wiederherstellung aus Backups sowie die manuelle Eingabe aus schriftlichen Aufzeichnungen. Für die Wiederbeschaffung gekaufter *elektronischen Daten* und *Software* wird maximal der ursprüngliche Kaufpreis (bei *Software* auch die Kosten für den neuerlichen Lizenzwerb) entschädigt. Können *elektronische Daten* und *Software* nicht mehr wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden, so sind die Kosten zur Feststellung dieses Sachverhalts gedeckt.

#### TE75.2

##### Mehrkosten bei Unterbruch der IT-Systeme

Entschädigt werden die tatsächlich aufgewendeten Mehrkosten, soweit diese über die Kosten hinausgehen, die im gleichen Zeitraum ohne Unterbruch entstanden wären, abzüglich eingesparter Kosten.

#### TE76

##### Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme, respektive Leistungsbegrenzung.

Wird eine Sache nicht mehr repariert/wiederbeschafft oder sind für die vom Schaden betroffene Sache keine serienmässig hergestellten Ersatzteile mehr verfügbar, so ist die Entschädigung auf die mutmasslichen Reparaturkosten, resp. im Falle eines *Totalschadens* auf den *Zeitwert* begrenzt.

#### TE77

##### Selbstbehalt

Der Selbstbehalt wird pro Schadenereignis von der nach Gesetz und Vertrag ermittelten Entschädigung abgezogen.

Sind vom gleichen Schadenereignis mehrere Sachen, Kosten oder Erträge betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag abgezogen.

## TE78

### Schadenminderungskosten

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten gemäss TE62 entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Basler angeordnet wurden.

Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

## TE79

### Kürzung der Entschädigung

#### TE79.1

#### Unterversicherung für Sachen

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Die Unterversicherung wird auf der einzelnen, im Versicherungsvertrag bezeichneten Leistung gesondert berechnet.

Bei der Versicherung auf *Erstes Risiko* wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Leistungsbegrenzungen bzw. Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

#### TE79.2

#### Unterversicherung für Betriebsunterbruch

Wurde dem Vertrag ein zu niedriger *Umsatz* zugrunde gelegt, wird der Schaden für Betriebsunterbruch nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem der vertragliche zum festgestellten *Umsatz* steht.

## TE80

### Verzicht auf die Anrechnung einer Unterversicherung

Bei Schäden bis zu 10 % der Versicherungssumme, im Maximum CHF 20'000, wird auf die Ermittlung einer Unterversicherung verzichtet.

## TE81

### Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Basler diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Basler geschuldeten Leistungen gehabt hat.

## Definitionen

### Baustelle

Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung.

### Betriebssystem

Betriebssystem bezeichnet ein Steuerungsprogramm, das es dem Anwender ermöglicht, Dateien zu verwalten, Maschinen, Anlagen, Apparate und Geräte zu kontrollieren oder Programme zu starten bzw. zu beenden.

### Cyber-Ereignis

- vorsätzlicher Angriff, Eingriff oder Zugriff durch Cyber-Kriminelle oder andere Täter (z.B. Hacking, gezielte Überlastung der Webseiten mittels «Denial-of-Service-Angriff», Phishing, Pharming etc.)
- fahrlässiger Zugriff oder Eingriff durch Mitarbeitende oder externe Dienstleister (z.B. *IT-Systemmanipulation*, Datenlöschung etc.)
- *Schadsoftware*

### Einbruchdiebstahl, Beraubung

Als Einbruchdiebstahl gilt:

Diebstahl durch gewaltsames

- Eindringen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes
- Aufbrechen eines Behältnisses im Innern eines Gebäudes
- Aufbrechen einer Baracke oder eines Containers
- Aufbrechen eines Fahrzeuges

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind:

- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln und Codes, sofern sich Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet haben
- gewaltsames Ausbrechen aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes durch eingeschlossene Täter.

Als Beraubung gilt:

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Geschäftsinhaber, sein Personal oder mit diesen in Hausgemeinschaft lebenden Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand als Folge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

### Einfacher Diebstahl

Alle Verluste durch Diebstahl, welche nicht durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen als *Einbruchdiebstahl* oder *Beraubung* betrachtet werden können.

### Elektronische Daten

Elektronisch gespeicherte Informationen auf Datenträgern (z.B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien und Datenbanken, Textdateien, Grafikdateien).

## Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Schäden durch

- Erdbeben = Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein Erdbeben handelt.
- vulkanische Eruptionen = Emporsteigen und Austreten von Magma, verbunden mit Aschenwolken, Aschenregen, Glutwolken oder Lavafluss

Alle Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis.

## Erstes Risiko

Eine für ein bestimmtes Risiko vereinbarte maximale Versicherungssumme.

## Haftzeit

Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes im Schadenfall. Sie beginnt mit Eintritt des Schadens.

## Informationssicherheitsverletzung

Eine Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von *elektronischen Daten* des Versicherungsnehmers oder von *IT-Systemen*, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

## IT-Systeme (Informationsverarbeitende Systeme)

Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme, einschliesslich der hierfür genutzten Hardware, Infrastruktur, *Software* oder sonstige Geräte sowie einzelne Komponenten hiervon, die dazu genutzt werden, Daten zu erstellen, auf Daten zuzugreifen, Daten zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übermitteln. Darunter fallen z.B. Computer, verteilte Systeme (z.B. Serversysteme, Cloud Computing), Datenbanksysteme, Informationssysteme, IP-Telefonie, Smartphones oder Videokonferenzsysteme.

## Neuwert

Aktueller Preis einer neuen Sache gleicher Art, Kapazität und Güte, inkl. Kosten für Zoll, Transport, Montage, Inbetriebnahme und aller übrigen Nebenkosten.

Nicht berücksichtigt werden:

- Rabatte und Preiszugeständnisse für die Bemessung der Versicherungssumme
- Mehrwertsteuer bei abzugsberechtigten Betrieben
- ein persönlicher Liebhaberwert

## Schadsoftware

Schadsoftware (auch Schadcode, Schadprogramm, Malware) sind Programme und sonstige informationstechnische Routinen und Verfahren, die dem Zweck dienen, unbefugt Daten zu nutzen, zu korrumpieren oder zu löschen oder die dem Zweck dienen, unbefugt auf sonstige informationstechnische Abläufe einzuwirken.

## Software

Software im Sinne des vorliegenden Vertrages ist die Sammelbezeichnung für immaterielle Teile der *IT-Systeme*, die für den Betrieb der *IT-Systeme* zur Verfügung stehen, einschliesslich der jeweils zugehörigen Dokumentation. Hierzu zählen Standardprogramme, Individualprogramme und *Betriebssysteme*.

## Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn

- die geschätzten Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung den *Zeitwert* übersteigen
- eine Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung unmöglich ist
- eine gestohlene Sache nach einem versicherten Verlust innert 4 Wochen nicht wiedergefunden wird

## Umsatz

Einnahmen aus dem Absatz von Waren und Fabrikaten sowie aus geleisteten Diensten, ohne den Kunden belastete Mehrwertsteuer

## Unbemannte Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge, die ohne eine an Bord befindliche Besatzung autark durch einen Computer oder vom Boden über eine Fernsteuerung betrieben und navigiert werden können (z.B. Drohne).

## Verschleissteile

Für den Austausch vorgesehene Bauteile, die sich im Laufe der Zeit betriebsbedingt abnutzen, z.B.:

- Bohr-, Schneide- und Zerkleinerungswerkzeuge (z.B. Bohrköpfe, Wendeplatten, Messer, Häcksler, Brechbacken, Schlaghämmer, Mahlkugeln)
- Düsen, Dichtungen, Schläuche
- Farbwalzen, Filz- und Gummitücher, Riemen, Siebe
- Löffel, Schaufeln, Greifer
- Rollen, Pneus, Raupenketten
- Auskleidungen, Ausmauerungen, Email-Beschichtungen

## Vollwert

Als Vollwert gilt der *Neuwert* aller versicherten Sachen.

## Zeitwert

*Neuwert* abzüglich Wertverminderung (Abschreibung) durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.

**Basler Versicherung AG**

Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel  
Kundenservice 00800 24 800 800  
kundenservice@baloise.ch

**[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)**